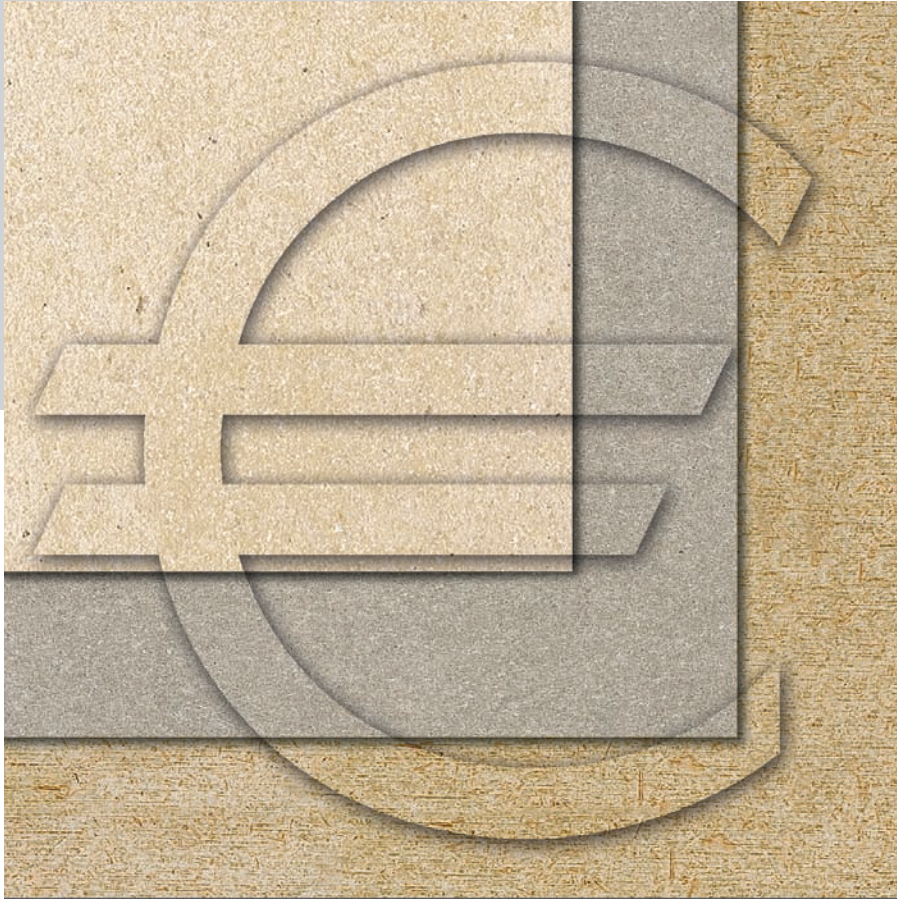


FÜR DEN FACHHANDEL
GÜLTIG AB 01.01.2013



PREISLISTE 2013
ETERNIT BAUPLATTEN

Eternit Bauprodukte

Eternit Bauplatten



Bluclad

Bluclad

Werkstoff:

Faserzement (DIN EN 12467)

Eigenschaften:

Tragende und aussteifende Putzträgerplatte nach Zulassung Z-31.4-160 (DIN 1052/Eurocode 5 mit NA) für vorgehängte hinterlüftete Fassaden oder zur Direktbeplankung auf Holzständern, für verschiedene Putzsysteme geeignet



Duripanel A2

Duripanel A2

Werkstoff:

Holzzement (DIN EN 634-2 Klasse 2)

Eigenschaften:

Nichtbrennbare, verrottungsfeste, tragende und aussteifende Bauplatte nach Eurocode 5 mit NA für erhöhte Brandschutzanforderungen



Duripanel B1

Duripanel B1

Werkstoff:

Holzzement (DIN EN 634-2 Klasse 1)

Eigenschaften:

Schwerentflammbare, verrottungsfeste, tragende und aussteifende Bauplatte nach Eurocode 5 mit NA



Duripanel Verlegeplatte A2

Duripanel Verlegeplatte A2

Werkstoff:

Holzzement (DIN EN 634-2 Klasse 2)

Eigenschaften:

Nichtbrennbare Fußbodenverlegeplatte mit geringen Dickentoleranzen und hoher Druckfestigkeit



Duripanel Verlegeplatte B1

Duripanel Verlegeplatte B1

Werkstoff:

Holzzement (DIN EN 634-2 Klasse 1)

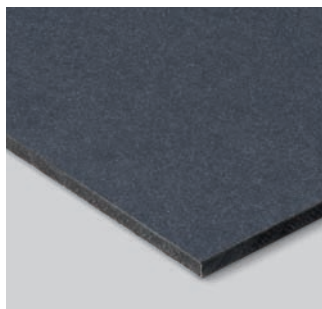
Eigenschaften:

Schwerentflammbare Fußbodenverlegeplatte mit geringen Dickentoleranzen und hoher Druckfestigkeit

Eternit Fassadenprodukte*

auch für den Innenausbau

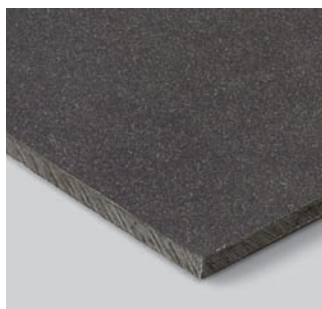
Eternit Fassadentafeln **EQUITONE**



EQUITONE [natura]

EQUITONE [natura]

Werkstoff:
durchgefärbter Faserzement
(DIN EN 12467)
Beschichtung:
Reinacrylatbeschichtung, heiß-
verfilmt in Walz-Gießtechnik
Oberfläche:
glatt, seidig matt lasiert, durchschei-
nende gleichmäßige Struktur des
Faserzements



EQUITONE [natura PRO]

EQUITONE [natura PRO]

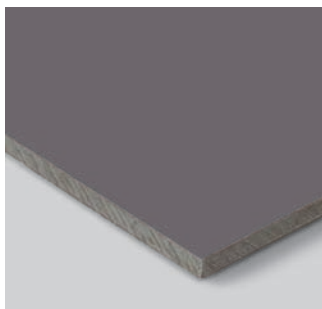
Werkstoff:
durchgefärbter Faserzement
(DIN EN 12467)
Beschichtung:
UV-gehärtete PRO-Oberflächenbe-
handlung auf Reinacrylatbeschich-
tung, farbig lasiert
Oberfläche:
glatt, durchscheinender Faserzement,
permanenter und dauerhafter
Graffitienschutz



EQUITONE [tectiva] (Etercolor)

EQUITONE [tectiva]

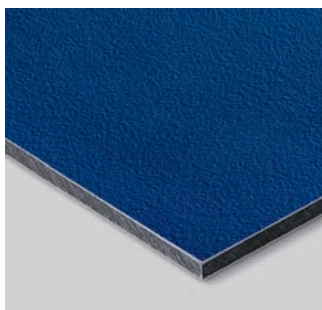
(Etercolor)
Werkstoff:
durchgefärbter Faserzement
(DIN EN 12467)
Beschichtung:
beidseitig hydrophobiert
Oberfläche:
matte, geschliffene Oberfläche mit
betont lebendigem Erscheinungsbild



EQUITONE [pictura]

EQUITONE [pictura]

Werkstoff:
Faserzement (DIN EN 12467)
Beschichtung:
UV-gehärtete Oberflächenbehand-
lung auf Reinacrylatbeschichtung,
deckend farbig
Oberfläche:
glatt, hohe Abriebfestigkeit, perma-
nenter und dauerhafter Graffitienschutz



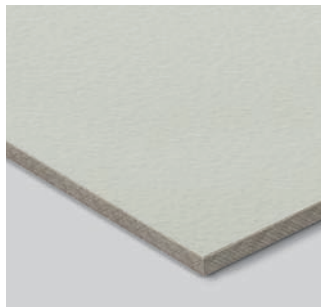
EQUITONE [textura]

EQUITONE [textura]

Werkstoff:
Faserzement (DIN EN 12467)
Beschichtung:
beidseitige mehrfache Reinacrylat-
beschichtung mit Fillite-Eintrag,
TopCoat-Oberflächenversiegelung,
heißverfilmt
Oberfläche:
körnig, geringe Schmutzhaftung

* Preisangaben zu Eternit Fassaden- sowie Dachprodukten finden Sie in separaten Preislisten

Eternit Fassadentafeln



Elementa

Elementa

Werkstoff:
Faserzement (DIN EN 12467)
Beschichtung:
Farbgrundierung mit Rückseiten-
versiegelung zur bauseitigen
Endbeschichtung

Eternit Balkonplatten EQUITONE



EQUITONE [textura]

EQUITONE [textura]

Werkstoff:
Faserzement (DIN EN 12467)
Beschichtung:
beidseitige mehrfache Reinacrylat-
beschichtung mit Fillite-Eintrag,
TopCoat-Oberflächenversiegelung,
heißverfilmt
Oberfläche:
körnig, geringe Schmutzhaftung

Eternit Fassadenziegel Tonality



Tonality

Tonality

Werkstoff:
Ton
Beschichtung:
natur, oberflächenveredelt
oder glasiert
Sortimente:
Natur, Oberflächenveredelt, Color,
Ziegelrot, Sonderserie
Oberfläche:
glatt, gerillt oder lisenen



Tonality Lamelle

Tonality Sonnen- und Sichtschutz

Werkstoff:
Ton
Beschichtung:
natur, oberflächenveredelt oder
glasiert

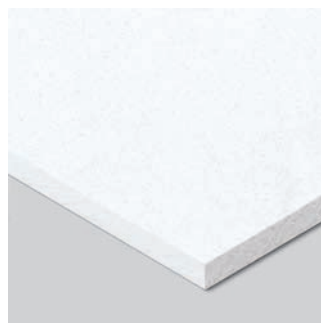
Eternit Bauplatten



Eterplan

Eterplan

Werkstoff:
Faserzement (DIN EN 12467)
Eigenschaften:
Nichtbrennbare, fäulnissichere,
witterungs- und frostbeständige
Bauplatte



Masterclima

Masterclima

Werkstoff:
Kalziumsilikat
Eigenschaften:
Innendämm- und Sanierungsplatte
zur Beseitigung von Feuchteschä-
den, Verhinderung von Schimmel-
neubildung. „Empfohlen vom IBR“,
Institut für Baubiologie, Rosenheim

Generalvertrieb für Deutschland:

redstone GmbH
Haferwende 1
28357 Bremen
Tel.: 04 21-22 31 49-0
Fax: 04 21-22 31 49-90
e-Mail: info@redstone.de
www.redstone.de

Eternit Fassadenpaneele Cedral



Cedral Structur

Cedral Structur und Cedral Glatt

Werkstoff:
Faserzement (DIN EN 12467)
Beschichtung:
wasserabweisende dauerhafte
acrylatbasierende Farbbeschichtung
Oberfläche:
glatt oder Holz-Struktur

INHALT

Besondere und allgemeine Hinweise

ab Seite 6

Putzträgerplatten Bluclad

ab Seite 8

Faserzementplatten Eterplan

ab Seite 9

Holzzementplatten Duripanel

ab Seite 10

Bearbeitung

Seite 14

Werkzeuge

Seite 15

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

ab Seite 16

Besondere Hinweise

Artikel

Diese Preisliste beinhaltet zementgebundene Platten für den Hoch-, Trocken- und Holzrahmenbau sowie die entsprechenden Werkzeuge, Zubehör und Befestigungsmittel.

Lieferzeiten

Die in der Preisliste enthaltenen Artikel sind mit Lieferzeiten versehen. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- S = Standardartikel,
aus Lagerbeständen lieferbar,
Abverkauf vorbehalten
- E3 = Ergänzungsartikel,
bis zu 3 Wochen Lieferzeit
- E6 = Ergänzungsartikel,
bis zu 6 Wochen Lieferzeit
- E8 = Ergänzungsartikel,
bis zu 8 Wochen Lieferzeit
- F = Fertigungsartikel, Lieferzeit auf Anfrage

Die Verfügbarkeit ab Werk ist bei den Produkten angegeben.

Bei werkseitiger Bearbeitung verlängert sich die Lieferzeit unserer Produkte um ca. 2 Wochen nach Auftragsklarheit (Verbindlichkeit der Kundenauftragsdaten).

Die Lieferung bei Duripanel und Eterplan erfolgt auf VdFZ-Mehrwegpaletten, die mit EUR 45,00 berechnet werden. Bluclad werden auf Einwegpaletten ausgeliefert. Bei Rückgabe der VdFZ-Paletten wird der volle Betrag erstattet. Zur Rückführung dieser Paletten zu einem Eternit-Werksstandort bieten wir einen kostenlosen Abholservice an. Die Abholung dieser Paletten erfolgt ausschließlich ab Lager des Handels bzw. des Händlerkunden.

Lieferungen auf Europaletten erfolgen im Tausch oder werden berechnet.

Warenbestellungen sind nach erfolgter Auftragsbestätigung nicht änderbar. Das gilt insbesondere für die kundenauftragsbezogene Fertigung von Produkten und zu bearbeitenden Artikeln. Nachbestellungen nach erfolgter Produktion gelten als neuer Auftrag. Diese Bestellungen müssen in vollem Umfang zum vereinbarten Liefertermin abgenommen werden. Bei Abnahmeverzug durch den Besteller berechnen wir spätestens nach 4 Wochen die entstehenden Mehraufwendungen (siehe AGB Seite 16; III. 6.).

Bearbeitungsservice

Die Bearbeitung unserer Produkte erfolgt auf Kundenwunsch in unserem Werk Neubeckum. Die eindeutige und verbindliche Übermittlung der Daten erfolgt mittels elektronischem Bestellformular, welches als Download unter www.etermit.de zur Verfügung steht. Dieses elektronische Bestellformular ist auch in unserem Verkaufsservice erhältlich.

Verschnittreste werden nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch mitgeliefert. Dies ist gesondert mit dem Verkaufsservice zu vereinbaren.

Qualitätsanforderungen für individuelle Bearbeitung

Faser- und Holzzementplatten werden entsprechend den Qualitätsanforderungen der Eternit AG zugeschnitten und gebohrt. Die zulässigen Maßabweichungen für Zuschnitte betragen bis 3.100 mm Tafellänge ± 1 mm. Die gemessenen Diagonalen einer Tafel dürfen nicht mehr als 2 mm voneinander abweichen.

Weitere Anforderungen an Maßgenauigkeit erfordern eine zusätzliche Kantenbearbeitung (Kantenkalibrierung). Diese ist auf Anfrage gegen Aufpreis möglich.

Lieferungs- und Zahlungskonditionen

Die angeführten unverbindlichen Preisempfehlungen verstehen sich ab unseren Werken zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Bruchrisiko. Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (siehe Seite 16 und 17).

Lieferservice und Frachtkonditionen

Auf Kundenwunsch erfolgt die Lieferung bauseitig oder an das Lager unserer Kunden. Die Lieferung erfolgt abhängig von der Verfügbarkeit unserer Produkte.

Die Transportdispositions- und Transitzeiten bis zum Bestimmungsort sind nicht in den Verfügbarkeitsangaben enthalten und gesondert zu vereinbaren.

Bei geschlossenem Bezug ab 4 t von Eternit Produkten dieser Preisliste liefern wir frachtfrei Lager oder Baustelle, befahrbare Straße vorausgesetzt, ohne Abladen. Bei Lieferung unter 4 t berechnen wir einen Frachtkostenanteil je Lieferung wie folgt:

Bis 499 kg: EUR 150,00.

Ab 500 kg: EUR 150,00 zuzüglich EUR 1,50 je angefangene 100 kg.

Bei Selbstabholung mit LKW ab Werk gewähren wir ab 4 t eine Frachtvergütung von EUR 1,00 pro 100 kg.

Bei Aufträgen mit Sonderbehandlung auf Wunsch des Kunden (z. B. Expressgut, Sonderfahrten oder Luftfracht) werden die tatsächlich anfallenden Versandkosten berechnet.

Wird Kran- oder Staplerentladung (ebenerdig) gewünscht, berechnen wir anteilige Kosten von EUR 10,00 je t. Das Mindestgewicht bei Kran- oder Staplerentladung beträgt 5 t. Die Mindestberechnung beträgt EUR 50,00.

Beratungsservice

Eine weiterführende objekt- und auftragsbezogene Beratung erhalten Sie durch unser Verkaufsteam oder unter der **Service-Line 01805-651 651** (0,14 EUR/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen).

Impressum:

Eternit AG · Vertrieb Fassade

Redaktion: Holger Schulz und Markus Kellner
Sitz der Gesellschaft:

Eternit AG · Im Breitenspiel 20 · 69126 Heidelberg
Handelsregister: Mannheim HRB 337456

Produktionsstandorte

Faserzement und Holzzement:

Eternit AG · Dyckerhoffstraße 95 - 105 · 59269 Beckum · Telefon (0 25 25) 69-0 · Telefax (0 25 25) 69-291

Eternit NV · Kuiermansstraat 1 · B-1880 Kapelle-op-den-Bos · Telefon + 32 (0) 15 - 71 71 71 · Telefax + 32 (0) 15 - 71 71 79

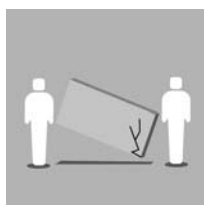
Lagerung und Transport



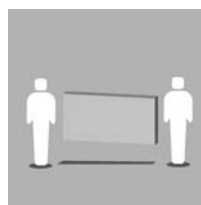
- Lagerung auf ebenem, stabilem Untergrund



- Schutz gegen Nässe, Regen und direkte Sonneneinstrahlung
- gegen Bodenfeuchte schützen



- Platten nicht auf der Plattenecke absetzen



- Platten senkrecht tragen

Bei Temperatur- und Feuchteänderungen ist dafür zu sorgen, dass sich die Platten auf das Umgebungsklima einstellen können. Einseitige Austrocknung/Befeuchtung führt zur Krümmung der Bauplatten.

Wir sind zertifiziert durch:



Technischer Überwachungsverein Süd



Übereinstimmung mit harmonisierten europäischen Normen



Institut Bauen und Umwelt e.V.



Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes

Wir engagieren uns in folgenden Verbänden/Interessengemeinschaften:



Fachverband Baustoffe und Bauteile für vorgehängte hinterlüftete Fassaden e.V. (FVHF)



Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e.V.



Bundesverband Deutscher Fertigbau e.V. (BDF)



Deutscher Holzfertigbau-Verband e.V. (DHV)

VdFZ

Verband der Faserzement-Industrie e.V.



Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.



Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister



Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V. (ZVDH)

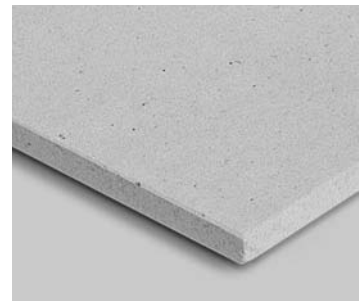
Eternit Putzträgerplatten

Bluclad

Werkstoff: Faserzement (DIN EN 12467)
 Oberfläche: profilierte Außenseite und glatte Innenseite,
 hydrophobiert

Anwendung: besäumte Putzträgerplatte mit tragen-
 der und aussteifender Wirkung
 nach DIN 1052 oder DIN EN 1995-1-1/NA
 (EC 5) für vorgehängte hinterlüftete
 Fassaden auf Holz-Uk oder zur Direkt-
 beplankung auf Holzständern, geeignet
 für verschiedene Putzsysteme

Brandverhaltens-
 klassifizierung: A2-s1, d0 (DIN EN 13501-1)
 Zulassung: allgemein bauaufsichtliche Zulassung
 Z-31.4-160



Bluclad

Dicke in mm	Liefer-, Nutz- und Berechnungsfläche in m ²	Plattenanzahl pro Palette	Gewicht pro m ² in kg	Nutzfläche pro Palette in m ²	Gewicht pro Palette in kg	Preise in EUR/m ²		Lieferzeit ab Werk
						Abnahme ganzer Paletten	angebrochene Palette	

Bluclad									
Neu	10	1,400 x 1,250 = 1,750	30	14,3	52,50	750	23,50	27,00	S
	10	2,500 x 1,250 = 3,125	40	14,3	125,00	1.790	21,30	24,50	S
	10	2,850 x 1,250 = 3,563	40	14,3	142,50	2.041	21,30	24,50	S
	10	3,000 x 1,250 = 3,750	30	14,3	112,50	1.611	21,30	24,50	S

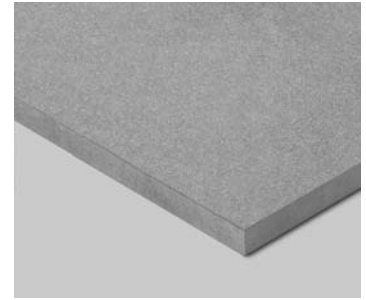
Die Lieferung erfolgt auf Einwegpaletten.

Eternit Faserzementplatten

Eterplan

Werkstoff: Faserzement (DIN EN 12467)
 Oberfläche: unbeschichtet, glatt, hellgrau
 Brandverhaltens-
 klassifizierung: A2-s1, d0 (DIN EN 13501-1)

Anwendung: Die universelle Bauplatte ist fäulnisicher, witterungs- und frostbeständig, UV-stabil, schlagzäh, elektromagnetisch neutral sowie pilz- und termitenbeständig. Eterplan ist für den Anwendungsbereich Fassade bauaufsichtlich nicht zugelassen



Eterplan

Das Erscheinungsbild der Faserzementplatte Eterplan wird durch natürliche Rohstoffe geprägt. Unregelmäßigkeiten wie unterschiedliche Färbungen und Spuren des Herstellungsprozesses sind charakteristisch für diese unbeschichteten Bauplatten.

Dicke in mm	Produktions- und Liefermaß Abmessungen mit Stanzkante in mm	Nutz- und Berechnungsfläche in m ²	Plattenanzahl pro Palette	Gewicht pro m ² in kg	Nutzfläche pro Palette in m ²	Gewicht pro Palette in kg	Preise in EUR/m ²		Lieferzeit ab Werk
							Abnahme ganzer Paletten	bei angebrochener Palette inkl. Stanzkante	
Eterplan									
5	3.130 x 1.280	3,100 x 1,250 = 3,875	50	9,2	193,75	1.848	15,60	17,95	S
5	2.530 x 1.280	2,500 x 1,250 = 3,125	50	9,2	156,25	1.486	15,60	17,95	S
8	3.130 x 1.280	3,100 x 1,250 = 3,875	25	14,6	96,88	1.493	19,60	22,55	S
8	2.530 x 1.280	2,500 x 1,250 = 3,125	40	14,6	125,00	1.886	19,60	22,55	S
8	3.130 x 1.530	3,100 x 1,500 = 4,650	25	14,6	116,25	1.797	19,60	22,55	S
10	3.130 x 1.280	3,100 x 1,250 = 3,875	20	18,3	77,50	1.493	24,25	27,90	S
10	2.530 x 1.280	2,500 x 1,250 = 3,125	30	18,3	93,75	1.772	24,25	27,90	S
10	3.130 x 1.530	3,100 x 1,500 = 4,650	20	18,3	93,00	1.797	24,25	27,90	S
12	3.130 x 1.280	3,100 x 1,250 = 3,875	20	22,0	77,50	1.777	28,70	33,05	S
12	2.530 x 1.280	2,500 x 1,250 = 3,125	25	22,0	78,13	1.772	28,70	33,05	S
12	3.130 x 1.530	3,100 x 1,500 = 4,650	20	22,0	93,00	2.137	28,70	33,05	S
15	3.130 x 1.280	3,100 x 1,250 = 3,875	15	27,5	58,13	1.671	38,80	44,70	S
15	2.530 x 1.280	2,500 x 1,250 = 3,125	20	27,5	62,50	1.772	38,80	44,70	S
20	3.130 x 1.280	3,100 x 1,250 = 3,875	10	36,6	38,75	1.493	52,85	60,80	S
20	2.530 x 1.280	2,500 x 1,250 = 3,125	15	36,6	46,88	1.772	52,85	60,80	S

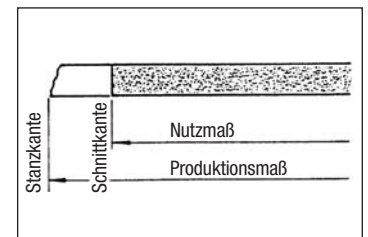
Für optische Veränderungen der naturbelassenen Oberfläche wird keine Gewährleistung übernommen.

Verarbeitung

Bauplatten Eterplan mit Stanzkanten müssen vor der Anwendung allseitig ca. 15 mm besäumt werden.

Stanzkanten

Die Lieferung der Tafeln erfolgt grundsätzlich wie abgebildet mit Stanzkanten.

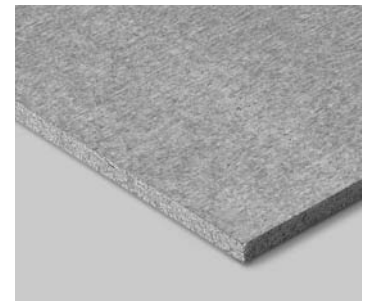


Eternit Holzzementplatten

Duripanel

Werkstoff: Zementgebundene Spanplatte nach DIN EN 634-2
 Aufbau: 3-schichtig
 Oberfläche: ungeschliffen: glatt, zementgrau oder beidseitig geschliffen: gelblich-braun mit Feinspanoptik

Brandverhaltensklassifizierung: Duripanel A2: A2-s1, d0 (DIN EN 13501-1)
 Duripanel B1: B-s1, d0 (DIN EN 13501-1)
 Anwendung: Schwerentflammbare bzw. nichtbrennbare, verrottungsfeste, pilz- und termitenbeständige, tragende und aussteifende Bauplatte nach DIN EN 1995-1-1/NA (EC5)



Duripanel

Das Erscheinungsbild von Duripanel wird durch natürliche Rohstoffe geprägt. Unregelmäßigkeiten wie unterschiedliche Färbungen und Spuren des Herstellungsprozesses sind charakteristisch für unbeschichtete Bauplatten.

Dicke in mm	Gewicht pro m ² in kg	Plattenanzahl pro Palette	Nutzfläche pro Palette in m ²	Gewicht pro Palette in kg	Lieferzeit ab Werk	Plattenanzahl pro Palette	Nutzfläche pro Palette in m ²	Gewicht pro Palette in kg	Lieferzeit ab Werk	Preise in EUR/m ²	
										Abnahme ganzer Paletten	angebrochene Palette

Duripanel A2 Basisplatten ungeschliffen						Brandverhaltensklassifizierung A2-s1, d0 (DIN EN 13501-1)					
2.600 x 1.250 mm = 3,25 m ²						3.100 x 1.250 mm = 3,875 m ²					
10	13,5	45	146,25	2.104	E6	35	135,63	1.974	E6	12,05	13,85
13	17,6	35	113,75	2.126	E6	25	96,88	1.838	E6	15,45	17,80
16	21,6	25	81,25	1.876	E6	20	77,50	1.811	S	18,95	21,85
19	25,7	20	65,00	1.785	E6	20	77,50	2.137	E6	22,55	25,95
22	29,7	20	65,00	2.058	E6	15	58,13	1.865	S	25,90	29,85
25	33,8	15	48,75	1.762	E6	15	58,13	2.109	E6	29,40	33,90
28	37,8	15	48,75	1.967	E6	10	38,75	1.594	S	33,10	38,10
32	43,2	15	48,75	2.240	E6	10	38,75	1.811	E6	37,55	43,25

Duripanel A2 Basisplatten geschliffen						Brandverhaltensklassifizierung A2-s1, d0 (DIN EN 13501-1)					
2.600 x 1.250 mm = 3,25 m ²						3.100 x 1.250 mm = 3,875 m ²					
10	13,5	45	146,25	2.104	E6	35	135,63	1.974	E6	14,90	17,15
13	17,6	35	113,75	2.126	E6	25	96,88	1.838	E3	18,25	21,00
16	21,6	25	81,25	1.876	E6	20	77,50	1.811	E6	21,80	25,10
19	25,7	20	65,00	1.785	E6	20	77,50	2.137	E3	25,30	29,10
22	29,7	20	65,00	2.058	E6	15	58,13	1.865	E6	28,85	33,20
25	33,8	15	48,75	1.762	E6	15	58,13	2.109	E3	32,25	37,10
28	37,8	15	48,75	1.967	E6	10	38,75	1.594	E6	36,50	42,00

Eternit Holzzementplatten

Duripanel

Dicke in mm	Gewicht pro m ² in kg	Plattenanzahl pro Palette	Nutzfläche pro Palette in m ²	Gewicht pro Palette in kg	Plattenanzahl pro Palette	Nutzfläche pro Palette in m ²	Gewicht pro Palette in kg	Preise in EUR/m ²		Lieferzeit ab Werk
								Abnahme ganzer Paletten	angebrochene Palette	

Duripanel B1 Basisplatten ungeschliffen					Brandverhaltensklassifizierung B-s1, d0 (DIN EN 13501-1)					
2.600 x 1.250 mm = 3,25 m ²					3.100 x 1.250 mm = 3,875 m ²					
8	10,0	60	195,00	2.037	50	193,75	2.437	6,80	7,85	S
10	12,5	45	146,25	1.913	40	155,00	2.290	7,95	9,15	S
12	15,0	40	130,00	2.037	35	135,63	2.437	9,40	10,75	S
14	17,5	35	113,75	2.978	30	116,25	2.486	10,05	11,55	S
16	20,0	30	97,50	2.037	25	96,88	2.437	11,60	13,40	S
18	22,5	25	81,25	1.913	20	77,50	2.290	12,90	14,90	S
20	25,0	25	81,25	2.120	20	77,50	2.536	14,35	16,50	S
22	27,5	20	65,00	1.872	15	58,13	2.240	15,65	18,00	S
24	30,0	20	65,00	2.037	15	58,13	2.437	17,15	19,80	E6
28	35,0	15	48,75	1.790	15	58,13	2.142	20,15	23,15	S
32	40,0	15	48,75	2.037	10	38,75	2.437	22,80	26,25	E6
36	45,0	10	32,50	1.542	10	38,75	1.847	27,95	32,15	E6
40	50,0	10	32,50	1.707	10	38,75	2.044	30,80	35,45	E6

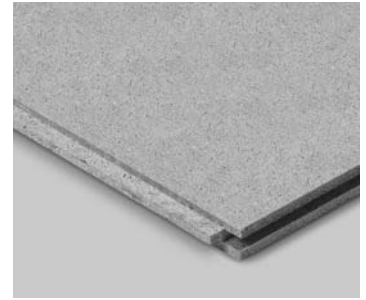
Duripanel B1 Basisplatten geschliffen					Brandverhaltensklassifizierung B-s1, d0 (DIN EN 13501-1)					
2.600 x 1.250 mm = 3,25 m ²					3.100 x 1.250 mm = 3,875 m ²					
8	10,0	60	195,00	2.037	50	193,75	2.437	9,05	10,50	E6
10	12,5	45	146,25	1.913	40	155,00	2.290	10,15	11,70	E6
12	15,0	40	130,00	2.037	35	135,63	2.437	11,90	13,70	E6
14	17,5	35	113,75	2.978	30	116,25	2.486	12,55	14,45	E6
16	20,0	30	97,50	2.037	25	96,88	2.437	14,05	16,20	E6
18	22,5	25	81,25	1.913	20	77,50	2.290	15,55	17,90	E6
20	25,0	25	81,25	2.120	20	77,50	2.536	17,05	19,65	E6
22	27,5	20	65,00	1.872	15	58,13	2.240	18,45	21,20	E3
24	30,0	20	65,00	2.037	15	58,13	2.437	19,95	22,95	E6
28	35,0	15	48,75	1.790	15	58,13	2.142	22,65	26,05	S
32	40,0	15	48,75	2.037	10	38,75	2.437	28,30	32,55	E6
36	45,0	10	32,50	1.542	10	38,75	1.847	31,25	36,00	E6

Eternit Holzzementplatten

Duripanel

Werkstoff: Zementgebundene Spanplatte nach DIN EN 634-2
 Aufbau: 3-schichtig
 Oberflächen: beidseitig geschliffen, gelblich-braun mit Feinspanoptik
 Format: 625 x 1.250 mm mit Nut- und Federausbildung

Brandverhaltens-Klassifizierung: Duripanel B1: B-s1, d0 (DIN EN 13501-1)
 Duripanel A2: A2-s1, d0 (DIN EN 13501-1)
 Anwendung: Trockenestrich mit hoher Druckfestigkeit und Stuhlrolleneignung



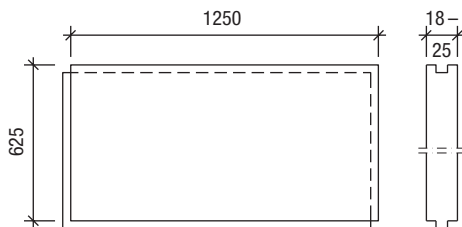
Duripanel Verlegeplatte

Das Erscheinungsbild von Duripanel wird durch natürliche Rohstoffe geprägt. Unregelmäßigkeiten wie unterschiedliche Färbungen und Spuren des Herstellungsprozesses sind charakteristisch für unbeschichtete Bauplatten.

Dicke in mm	Gewicht pro m ² in kg	Plattenanzahl pro Palette	Nutzfläche pro Palette in m ²	Gewicht pro Palette in kg	Preise in EUR/m ²		Lieferzeit ab Werk
					Abnahme ganzer Paletten	angebrochene Palette	
Verlegeplatten Duripanel A2 geschliffen					1.250 x 625 mm, mit Nut- und Federfräsung, Brandverhaltensklassifizierung A2-s1, d0 (DIN EN 13501-1)		
19	25,7	25	19,53	500	36,40	41,85 ¹⁾	S
25	33,8	25	19,53	660	49,20	56,65 ¹⁾	S
Verlegeplatten Duripanel B1 geschliffen					1.250 x 625 mm, mit Nut- und Federfräsung, Brandverhaltensklassifizierung B-s1, d0 (DIN EN 13501-1)		
18	22,5	25	19,53	439	20,80	23,95 ¹⁾	S
25	31,3	25	19,53	610	28,70	33,05 ¹⁾	S

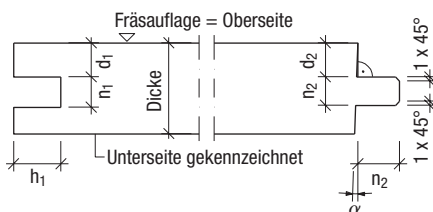
¹⁾ Anbruchpaletten erst ab einer Abnahmemenge ≥ 1 Palette möglich

Geometrie der Duripanel-Verlegeplatte



- n_1 Nutbreite (mm) = 6,5 bei 18 – 19 mm / 8,5 bei 25 mm Dicke
- n_2 Federbreite (mm) = 6,0 bei 18 – 19 mm / 8,0 bei 25 mm Dicke
- h_1 Nuttiefe = immer 10,0 mm
- h_2 Federtiefe = immer 8,5 mm
- d_1 Nutansatzdicke (mm) = 6,25 bei 18 mm / 6,75 bei 19 mm / 8,75 bei 25 mm Dicke
- d_2 Federansatzdicke (mm) = 6,5 bei 18 mm / 7,0 bei 19 mm / 9,0 bei 25 mm Dicke
- α Federwinkel = 2° bei 18 – 19 mm / 1,5° bei 25 mm Dicke

Eine Ausführung mit Stufenfalz oder mit einer Rundumnutung für Fremdfedern ist auf Anfrage möglich.



Alle Maße in mm

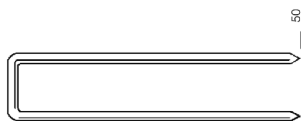
Eternit Holzzementplatten

Duripanel

Befestigungsmittel

	Artikel-Nr.	Maße in mm	Verpackungseinheit	Preis in EUR/ Verpackungseinheit	Lieferzeit ab Werk
--	-------------	---------------	--------------------	-------------------------------------	-----------------------

Eternit Klammer SD 91050 C Stahl für Duripanel A2



Eternit Klammer SD 91050 C Stahl nk geh. 12 µm (Z-9.1-739)

für Einfachbeplankung auf Holz-Unterkonstruktion, Beplankungsdicke: $19 \text{ mm} \leq d \leq 28 \text{ mm}$,
eingetrieben mit Druckluftklammergerät Haubold PN 9180 XII

Bemessungsgrundlage: DIN 1052 oder DIN EN 1995-1-1/NA (Eurocode 5)

Randabstand in mm bei Wänden/Decken (Böden): ca. 30 (30)

Bedarf in Stück/m² bei Wänden/Decken (Böden): ca. 30–60 (15–30)

Neu

4040185

50/11,9/2,03

4.560 Stück (Karton)

114,00

S

Eternit Klammer KG 750 C Stahl für Duripanel B1



Eternit Klammer KG 750 C Stahl nk geh. 12 µm (Z-9.1-737)

für Einfachbeplankung auf Holz-Unterkonstruktion, Beplankungsdicke: $8 \text{ mm} \leq d \leq 28 \text{ mm}$,
eingetrieben mit Druckluftklammergerät Haubold PN 775 XII

Bemessungsgrundlage: DIN 1052 oder DIN EN 1995-1-1/NA (Eurocode 5)

Randabstand in mm bei Wänden/Decken (Böden): ca. 10 (30)

Bedarf in Stück/m² bei Wänden/Decken (Böden): ca. 30–60 (15–30)

Neu

4040184

50/11,3/1,53

5.400 Stück (Karton)

105,30

S

Bearbeitung

Für die Bearbeitung verlängert sich die Lieferzeit um 1–2 Wochen nach Auftragsklarheit. Die eindeutige und verbindliche Übermittlung der Daten erfolgt mittels elektronischem Bestellformular

(siehe www.eternit.de/DOWNLOADS). Die Frachtdisposition ist nicht in den Verfügbarkeitsangaben enthalten und wird gesondert vereinbart. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Eternit

Zuschnittoptimierung. Die Abrechnungsgrundlage ist das verwendete Standardformat.

Dicke (mm)	EUR/m Bearbeitungslänge	
	≥ 30 m ² Zuschnittsfläche pro Auftrag	< 30 m ² Zuschnittsfläche pro Auftrag
Eterplan Zuschnitt		
5	2,10	2,40
8	2,10	2,40
10	2,40	2,70
12	2,60	2,90
15	3,00	3,30
20	3,40	3,70

Dicke (mm)	EUR/m Bearbeitungslänge	
Bluclad Zuschnitt¹⁾		
10	1,60	


1) Mindestbestellmenge beträgt 1 Palette pro Plattenlänge.

Dicke (mm)	EUR/m Bearbeitungslänge	
	B1	A2
Duripanel Zuschnitt		
8 – 13	1,60	2,40
14 – 20	1,90	2,40
21 – 40	2,70	2,90


Dicke (mm)	EUR/m Bearbeitungslänge	
Duripanel Fräsen		
8 – 40	1,50	2,40

Bei Nut- und Federfräsung können nur geschliffene Platten verwendet werden und das Nutzmaß verringert sich je Fräsung um 15 mm. Nut- und Federfräsung ab 18 mm; Stufenfalz ab 8 mm

Werkzeuge zum Sägen

	Material	Verpackungs- einheit in Stück	Preis in EUR/Stück	Lieferzeit ab Werk
Stichsägeblatt T 141 HM				
	hartmetallbestückt	3	36,30	S

Es wird empfohlen ohne Pendelhub zu schneiden.

	Ø in mm	Material	Verpackungs- einheit in Stück	Preis in EUR/Stück	Lieferzeit ab Werk
Speziälsägeblatt Diamaster			für bauseitige Zuschnitte von Faserzement		
	Kreissägeblatt Diamaster 160, 160 x 3,2/2,4 x 20, Z4				
	160	diamantbestückt	1	269,50	S
	Kreissägeblatt Diamaster 190, 190 x 3,2/2,4 x 20, Z4				
	190	diamantbestückt	1	275,30	S
	Kreissägeblatt Diamaster 225, 225 x 3,2/2,4 x 30, Z6				
225	diamantbestückt	1	414,40	S	
Kreissägeblatt Diamaster 300, 300 x 3,2/2,4 x 30, Z8					
300	diamantbestückt	1	511,40	S	

Technische Informationen zu den Speziälsägeblättern Diamaster

Durchmesser in mm	Schnittbreite/ Stammlattstärke in mm	Bohrung in mm	Nebenlöcher st/Ø in mm/ cc-d in mm	Anzahl Zähne	empfohlene Geschwindigkeit in U/min
Speziälsägeblatt Diamaster					
160	3,2/2,4	20	–	4	4.000
190	3,2/2,4	20	–	4	3.200
225	3,2/2,4	30	2/10/60	6	2.800
300	3,2/2,4	30	2/10/60	8	2.000

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Eternit Aktiengesellschaft, Heidelberg

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Eternit Aktiengesellschaft. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle zusätzlichen Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen sind, auch soweit sie bereits mündlich getroffen sind, schriftlich niederzulegen. Nachvertragliche Vereinbarungen können wirksam nur von einem bevollmächtigten Vertreter geschlossen werden.
3. Personenbezogene Daten unserer Kunden werden unter den Voraussetzungen der §§ 4, 28 BDSG, also insbesondere nur bei Vorliegen einer Einwilligung und nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses, von uns gespeichert und verarbeitet. Der Widerruf der erteilten Einwilligung an die Eternit AG ist jederzeit möglich.

II. Angebote, Preise, Muster

1. Angebote sind bis zum Vertragsschluss freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Sofern keine schriftliche Vereinbarung über den Preis getroffen worden ist, gilt der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Listenpreis. Abweichend vom Vorstehenden gilt der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. dem der Selbstabholung gültige Listenpreis, sofern in der Zeit zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Lieferung bzw. Selbstabholung Kostensteigerungen, insbesondere für Energie, Personal und Abgaben, eingetreten sind, die in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbar waren. Entsprechendes gilt auch für den nicht-kaufmännischen Verkehr, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung bzw. Selbstabholung mehr als vier Monate vergangen sind; beträgt die Erhöhung der Listenpreise mehr als 5%, so steht dem nicht-kaufmännischen Besteller ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu. Die Kostensteigerungen werden wir dem Besteller auf dessen Verlangen jeweils nachweisen.
3. Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. Auslieferungslager zuzüglich Transportkosten, Umsatzsteuer, Zoll und anderer Kosten, die zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemäßer Übergabe der Waren anfallen.
4. Muster und Proben gelten, eine anderweitige Vereinbarung ausgenommen, als unverbindliche Anschauungsstücke. Geringfügige Abweichungen von unserem Angebot oder Muster in Bezug auf Größe, Güte, Gewicht und Farbe bleiben vorbehalten.

III. (Teil-)Lieferung, Gefahrenübergang, Annahme- und Schuldnerverzug

1. Verbindliche Liefertermine bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
2. Wir sind zu Teillieferungen innerhalb der angegebenen Lieferfrist berechtigt, falls diese dem Besteller zumutbar sind.
3. Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, zu denen u. a. Material-, Energie-, Arbeitskräfte- und Transportraumangel, Produktionsstörungen, Arbeitskampf, Lieferfristüberschreitungen unserer Vorlieferanten, Verkehrsstörungen und Verfügungen gehören, die uns außerstande setzen, unsere Lieferverpflichtungen zu erfüllen, befreien uns für die Dauer der Auswirkungen bzw. im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung vollständig von unserer Leistungspflicht. Wir werden den Käufer über den Eintritt eines derartigen Falles unverzüglich unterrichten.
4. Wird die Ware dem Besteller auf dessen Wunsch geliefert – auch frei Baustelle oder frei Lager –, so geht mit der Auslieferung an den Frachtführer/Spediteur die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über; dies gilt auch im Falle von Teillieferungen oder bei Selbstabholung. Die vereinbarte Anlieferung setzt die Erreichbarkeit der Entladestelle mit LKW bis zu 40 t sowie eine geeignete ebenerdige Entlademöglichkeit voraus. Bei Lieferungen innerhalb von 24 Stunden (Expresslieferung) oder der nachträglichen Änderung von Lieferaufträgen durch den Besteller innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des ursprünglichen Liefertermins (Änderung des Lieferorts oder des Lieferzeitpunktes) trägt der Besteller die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten.
5. Der für den Besteller entgegennehmende Unterzeichner des Lieferscheins gilt als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
7. Können wir unsere Verpflichtung zur Lieferung bzw. bei Selbstabholung der Ware zur Übergabe nicht rechtzeitig erfüllen, so haften wir für den dem

Besteller aus dem Verzug entstehenden Schaden nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. V. Abs. 1.

8. Soweit die Geltung von Incoterms-Klauseln vereinbart ist, sind die Incoterms-Klauseln in der aktuellen, von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Fassung maßgeblich.

IV. Sachmängel

1. Dem Besteller obliegt es, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Stückzahlabweichungen oder Falschliefereien sind uns unverzüglich, im kaufmännischen Verkehr spätestens binnen fünf Tagen und im nicht-kaufmännischen Verkehr binnen zwei Wochen, schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, sind Rechte aufgrund von Sachmängeln ausgeschlossen. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben.
2. Voraussetzung für das geltend Machen von Ansprüchen aufgrund von Mängeln ist, dass der Besteller die gekaufte Ware ordnungsgemäß behandelt und gelagert und den bauseitigen Einbau, die Verlegung, Montage oder sonstige Weiterverarbeitung entsprechend den geltenden Fachregeln, Richtlinien, Normen, den Auflagen der Zulassungen und unseren Werkvorschriften durchgeführt hat.
3. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Diese Beschreibungen der Warenbeschaffenheit oder sonstige Erklärungen zur Ware sind nicht als Garantie zu verstehen. Auf eine Garantie kann sich der Besteller nur berufen, wenn sie schriftlich und ausdrücklich als Garantie erklärt wird.
4. Geringfügige Farbton- und sonstige Oberflächenveränderungen (insbes. Ausblühungen, Mikrorisse) an der Ware sowie andersartige Abweichungen in deren Erscheinungsbild (geringfügige Unregelmäßigkeiten, Verformungen), welche die Brauchbarkeit der Ware nicht negativ beeinflussen, sind nicht als vertragswidrige Leistung anzusehen. Entsprechendes gilt für den handelsüblichen Bruch. Alters- oder witterungsbedingter Verschleiß ist kein Sachmangel.
5. Bei berechtigter und rechtzeitig erhobener Mängelrüge des Bestellers sind wir nach unserer Wahl zu Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
6. Unsere Beratung erfolgt unverbindlich, die Haftung hierfür ist – soweit gesetzlich möglich – dem Grunde oder der Höhe nach ausgeschlossen.
7. Soweit wir uns zu Bauleistungen verpflichtet haben, gelten für die Gewährleistung die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung.

V. Schadensersatz

1. Ansprüche auf Schadensersatz sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Einer Pflichtverletzung der Eternit AG steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Hat die Eternit AG eine Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel der Kaufsache geht.
2. Das Vorstehende gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht oder sonstiger gesetzlicher Ansprüche.
3. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens bleiben davon unberührt. Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.

VI. Verpackung

1. Erfolgt auf Wunsch des Käufers eine vom Standard abweichende Verpackung, insbesondere im Falle des Exports, wird diese gesondert berechnet.
2. Die Standardverpackung unserer Faserzement-Produkte erfolgt auf Euro-Paletten oder VdFZ-Branchenpaletten (VdFZ: Verband der Faserzement-Industrie e.V.). VdFZ-Branchenpaletten werden dem Käufer bei Lieferung berechnet, bei fehlerfreier Rückgabe an unsere Lieferstelle erfolgt eine Erstattung in voller Höhe. Selbstabholern wird bei Europaletten die Stückdifferenz zwischen Lieferpaletten und fehlerfreien Rückgabepaletten belastet bzw. erstattet.

VII. Zahlungen, Zurückbehaltungsrechte

1. Rechnungen sind 8 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, sonst 30 Tage netto, zahlbar. Bei Zahlungen per Lastschriftverfahren mit Einzugs-

ermächtigung gewähren wir 3% Skonto. Der Skontobetrag ist vom jeweiligen Rechnungsendbetrag zu ermitteln. Vorauskasse kann vereinbart werden. Zahlungen sind ausschließlich an die aus der Rechnung ersichtlichen Zahlstellen zu leisten.

2. Für die Anrechnung von Zahlungen auf Zinsen und Kosten gilt § 367 BGB, insoweit scheidet der Abzug von Skonto auf die neue Schuld des Bestellers aus.
3. Bonus-, Rabatt- oder sonstige Leistungsvereinbarungen zugunsten des Bestellers oder Dritter sind auflösend bedingt für den Fall nicht oder nicht vollständiger Zahlung unserer Forderungen, gleich auf welchem Grund die Nichtzahlung des Bestellers beruht. Für den Fall von Zahlungsrückständen jeglicher Art wird bereits jetzt die Aufrechnung von Forderungen der Eternit mit Forderungen des Bestellers aus Bonus-, Rabatt- oder sonstigen Leistungsvereinbarungen bestimmt.
4. Liegt der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlung durch Vorauskasse oder unwiderrufliches Akkreditiv, bestätigt durch eine deutsche Großbank oder ein deutsches öffentliches Kreditinstitut, zu leisten.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Im kaufmännischen Verkehr kann der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Wir sind im Falle durch die Auskunft einer Bank oder Auskunftsbegründeter Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers, auch wenn diese bereits bei dem Vertragsabschluss bestand, berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, soweit nicht der Besteller Zug um Zug leistet oder uns Sicherheit in Höhe unserer vertraglichen Forderung leistet. Ist der Besteller dazu trotz Aufforderung nicht bereit, sind wir – unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. Der Besteller kommt mit der Erfüllung einer fälligen Geldforderung durch den Zugang der Mahnung, der Klageerhebung oder die Zustellung eines Mahnbescheides in Verzug. Er gerät ebenfalls in Verzug, wenn für die Erfüllung Zeit nach dem Kalender bestimmt worden ist und er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Unbeschadet des Vorstehenden kommt der Besteller dreißig Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Der Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt uns, unbeschadet der sonstigen uns zustehenden Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Falls ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, vermögen wir diesen Schaden geltend zu machen; der Besteller ist seinerseits berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns infolge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Forderungssicherung

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweils zugrunde liegenden Kaufvertrag unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Der Besteller ist verpflichtet, die pflegliche Behandlung der Ware sicherzustellen.
2. Im kaufmännischen Verkehr erstreckt sich dieser Eigentumsvorbehalt auf alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen einschließlich der Nebenforderungen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache liegt – es sei denn, dass der Besteller Nicht-Kaufmann ist – kein Rücktritt vom Vertrag, außer, wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
5. Die Be- oder Verarbeitung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns übernommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns das anteilige Miteigentum überträgt. Entsprechendes gilt für den Fall der Verbindung.
7. Der Besteller ist berechtigt und ermächtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen

in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiter verkauft worden ist. Der Besteller tritt uns im selben Umfang auch die Forderungen (einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek) ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen. Ist der Besteller selbst Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten resultierenden Forderungen.

8. Der Besteller bleibt berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Wir sind im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers jedoch berechtigt, die ihm eingeräumte Einziehungsberechtigung im Hinblick auf die uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen. Der Besteller hat uns in diesem Fall die erforderlichen Informationen zu geben, die wir zur Geltendmachung der uns abgetretenen Forderungen benötigen. Die Abtretung der aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an Dritte ist dem Besteller nur gestattet, soweit sie zum Zwecke der Forderungseinziehung (Factoring) erfolgt.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der uns vom Besteller eingeräumten realisierbaren Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen zur Freigabe der Sicherheiten in entsprechendem Umfang verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Urheber- und Markenrechte, Technische Angaben

1. An den von uns bereitgestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche vor. Der Vertrieb unserer Erzeugnisse ist nur unter den dafür bestehenden, geschützten Marken (u. a.: ETERNIT) zulässig.
2. Technische Auskünfte und Ausführungsvorschläge erteilen wir im Rahmen unseres Kundendienstes unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften für das Bauwesen und der Regeln der Baukunst nach bestem Wissen. Der Besteller hat die Eignung der bestellten Ware und vorgeschlagene Ausführung für die beabsichtigte Verwendung selbst zu prüfen. Wir sind zur Änderung der technischen Daten des bestellten Liefergegenstandes berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

X. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und bei Selbstabholung ist – soweit nicht ein anderes vereinbart ist – der Ort der Lieferstelle (Werk oder Vertriebslager), für Zahlungen die in der Rechnung bezeichneten Zahlstellen. Schecks sind zu senden an: ETERNIT Aktiengesellschaft, Im Breitspiel 20, 69126 Heidelberg.

XI. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht berührt. Es gilt vielmehr vereinbart, was wirksam – dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommend – vereinbart werden kann.

XII. Vertragssprache, Gerichtsstand, Anwendbares Recht (Contract Language, Place of Jurisdiction, Applicable law)

1. Vereinbarte Vertragssprache ist die deutsche Sprache. (Both parties have agreed that the contract language shall be German.)
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO vorliegen, Heidelberg. (The parties submit for all contractual and extra contractual disputes arising from the contract to the local and international exclusive jurisdiction of the courts of Heidelberg, Germany.) Wir haben ferner das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. (We shall have the right to bring a claim before a court at the buyer's principle place of business or at his discretion before any other court being competent according to any national or international law.)
3. Im nicht-kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten.
4. Auf alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien aus dem Vertrag ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts. (Both parties have agreed that the laws of Federal Republic of Germany shall apply. The United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, however, shall not apply.)



DACH

Dachplatten
Wellplatten
Dachsteine
Photovoltaik
Dämmelemente
Dachfolien
Dachuntersichten

Tel.: 01805-659 659*

Fax: 01805-658 658*

E-Mail: dach@eternit.de

FASSADE

Fassadentafeln
Fassadenpaneele
Fassadenplatten
Fassadenziegel
Putzträgerplatten
Balkonplatten
Bauplatten

Tel.: 01805-651 651*

Fax: 01805-632 630*

E-Mail: fassade@eternit.de

